

können, und demnach Kantons-Regierungen, Corporationen und Privat-Personen, welche im Umfang eines andern Kantons solche Rechte erwiesener Maßen weder als Landesherr noch als Bischof besessen haben, dieselben ferner, den Katholischen Bischöflichen Rechten unbeschadet, ausüben können, und von der Eidgenössischen Behörde bey diesem ihrem Eigenthum geschützt werden sollen.

IX.

Beschluss der Tagsatzung vom 27sten Augustmonat 1803, betreffend die mediationsmäßige Rückstellung der Klostersgüter.

Die Tagsatzung hat, auf angehörten Bericht ihrer, zur nähern Untersuchung des Gegenstands verordneten, besondern Commission, über die Frage: „Wie die, kraft der Mediation, S. 1. des „Liquidations-Abschnitts, verfügte Rückgabe der „Klostersgüter, auf eine gleichförmige Weise in „allen Kantonen ins Werk zu setzen sey.“

In Erwägung, daß der angeführte Artikel der Mediation vollkommen deutlich ist, —

beschlossen:

1.) Es könne kein Kanton befugt seyn, die Rückstellung der Klostersgüter zu verweigern, und

es solle demnach dem Herrn Landammann aufgetragen werden, diesem Punkt der Vermittlungsurkunde, da wo es noch mangeln sollte, die gehörige Vollziehung zu verschaffen.

2.) Mit den Gütern selbst, sey den Klöstern der Genuß und die Selbstverwaltung einzuräumen. Wobey jedoch den Kantonen unbenommen bleibt, auf dieselben genaue Aufsicht zu halten, die nöthigen Maaßregeln zu treffen, um sich von dem Vermögenszustande der Klöster Kenntniß zu verschaffen, sich jährliche Rechnung geben zu lassen, die Entfremdung des Eigenthums zu verhindern, und die Klöster zum Mittragen der öffentlichen Lasten anzuhalten.

X.

Bestimmung des Lydsgenössischen Bättags; vom 3ten Junii 1807.

Es wurde beschlossen, daß der achte Tag im September, jedes Jahr zur Feyer des gemeinschaftlichen Buß- und Bättags festgesetzt sey; mit der Erklärung jedoch, daß in den Jahren, wo derselbe auf einen Samstag fällt, die Feyer des